

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wieder einmal laufen zum Monatsende Fristen ab, die nicht verlängerbar sind. So können Unternehmer, die Waren oder Leistungen aus dem nichteuropäischen Ausland bezogen haben und dafür Umsatzsteuer zahlen mussten, noch bis zum Monatsende eine Erstattung vom ausländischen Staat beantragen. Auch kirchensteuerpflichtige Kapitalanleger sollten das Monatsende zumindest dann nicht verpassen, wenn sie die automatisierte Weiterleitung ihrer Daten nicht wollen. Über die Gründe informiert unser erster Beitrag. Unser zweiter Beitrag berichtet von Änderungen im Mini- und Midi-Job-Bereich. Im abschließenden Beitrag geht es um den richtigen Umsatzsteuerausweis. Wer unberechtigt Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweist, schuldet diesen Betrag dem Finanzamt. Dies gilt auch, wenn über ein und dieselbe Leistung in mehreren Belegen mit Umsatzsteuer abgerechnet wird. Besonders bei Gesamtabrechnungen und Abrechnungen von Fahrausweisen ist die Gefahr der doppelten Umsatzsteuer groß.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Fristablauf 30. Juni 2019: Schnelles Handeln angesagt

Einige steuerliche Fristen sind nicht verlängerbar. Das betrifft beispielsweise die Frist für den Antrag auf Erstattung der Vorsteuer aus Drittstaaten und die Frist für die Beantragung eines Sperrvermerks vom automatisierten Kirchensteuerabzug. Für beide Anträge ist die Ausschlussfrist der 30. Juni. Da dieser in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, gibt es einen Tag mehr, so dass noch am 1. Juli 2019 Anträge fristgerecht gestellt werden können.

Sperrvermerk rechtzeitig beantragen

Seit 2015 wird nicht nur die Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer automatisch und anonymisiert, sondern auch die Kirchensteuer automatisiert an das Finanzamt abgeführt. Diese soll natürlich nur für Steuerpflichtige, die einer Religionsgemeinschaft angehören, einbehalten und abgeführt werden. Zu diesem Zweck sind Banken, Versicherungen und andere Gesellschaften, die Kapitalerträge ausschütten, verpflichtet, jedes Jahr im September und Oktober für alle Sparer und Anteilseigner eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen (sogenannte Regelabfrage). Im Ergebnis der Anfrage werden in einer 6-stelligen Ziffernfolge die Religionsgemeinschaft und der anzuwendende Kirchensteuersatz übermittelt.

Doch nicht jeder Steuerpflichtige möchte, dass die Bank, die Versicherung oder die Kapitalgesellschaft (an der er beteiligt ist) seine Religionszugehörigkeit kennt. Für diesen Fall kann auf Antrag ein Sperrvermerk gesetzt werden. Ist in der bundesweiten Datenbank des BZSt keine Konfession gespeichert, so wird bei der Anfrage eine Nullmeldung ausgestellt. Auch bei einem Sperrvermerk wird eine Nullmeldung an die anfragenden Institutionen (Bank, Kreditinstitut, Versicherung, etc.) weitergegeben. Jedoch erhält das Wohnsitz-Finanzamt des Kirchensteuerpflichtigen eine Mitteilung über den Abruf eines bestehenden Sperrvermerks durch Weitergabe von Name und Anschrift des abrufenden Instituts oder der abrufenden Gesellschaft, denn mit dem Sperrvermerk wird auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ausgelöst.

Ein einmal beantragter Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf. Wer für die Datenabfrage 2019 dem Abruf seiner KiStAM widersprechen will, der kann noch bis **zum 30. Juni 2019** den Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ unter Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer ausfüllen und mit eigenhändiger Unterschrift versehen per Post an das BZSt schicken. Der Vordruck steht im Internet unter www.formulare-bfinv.de zum Abruf bereit. Anträge, die verspätet beim BZSt eingehen, gelten erst für die Regelabfrage 2020.

Tipp:

Eine Erklärung zum Sperrvermerk sollte sorgsam überlegt werden. All diejenigen, die nicht kirchensteuerpflichtig sind oder deren Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602

EUR (bei Ehegatten oder Eingetragenen Lebenspartnerschaften) liegen, empfehlen wir, keinen Sperrvermerk zu beantragen. Sie ersparen sich damit unnötige Nachfragen des Finanzamtes und vermeiden die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, soweit nicht andere Gründe zur Abgabepflicht führen.

Anträge auf Vorsteuer-Vergütung aus Drittstaaten für 2018 jetzt stellen

Mit wachsender Globalisierung der Wirtschaft erwerben Unternehmer oftmals Waren oder beziehen Leistungen im Ausland, ohne dass die Firma selbst in diesem ausländischen Staat Umsätze erbringt. In dem jeweiligen Land ist dann keine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich. Damit die für die bezogenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer dennoch ein durchlaufender Posten für das Unternehmen ist, kann die Vorsteuer regelmäßig im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstattet werden. Dabei ist für jedes Land ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich. Wie das eigentliche Vorsteuer-Vergütungsverfahren abläuft, hängt davon ab, ob es sich um einen EU-Staat handelt oder nicht. Innerhalb der Europäischen Union gilt ein elektronisches Erstattungsverfahren. Unternehmer haben für Rechnungen aus 2018 noch bis zum 30. September 2019 Zeit. Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind dagegen schriftlich einzureichen und für Erstattungsanträge für 2018 verbleibt auch nur noch wenig Zeit: Am 30. Juni 2019 ist Fristablauf. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h., es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Vergütung der Vorsteuer erfolgt nur in Ländern, für deren Unternehmer im Gegenzug auch Deutschland die Vorsteuer vergütet. Das Bundesfinanzministerium hat ein Verzeichnis der Drittstaaten veröffentlicht, zu denen Gegenseitigkeit gegeben ist. Keine Vorsteuer-Vergütung ist beispielsweise mit Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und der Türkei vereinbart. Auch für sonstige Leistungen, bei denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, z. B. bei Beratungsleistungen eines schweizerischen Unternehmers, gibt es kein Vorsteuer-Vergütungsverfahren. In diesen Fällen ist der Leistungsempfänger in Deutschland verpflichtet, die Umsatzsteuer in Deutschland anzumelden. Er darf dann aber auch die Vorsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldungen geltend machen.

Hinweis:

Die Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer aus Drittstaaten sind direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist in diesem Erstattungsverfahren nur für die ausländischen Unternehmen, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen, zuständig. Die ausländischen Finanzbehörden stellen meist eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache zur Verfügung, einige Staaten bestehen auf Verwendung der Vordrucke in ihrer Landessprache.

Sommer startet mit Neuerungen für Mini- und Midi-Jobber

Für Mini-Jobs sinkt der Beitragssatz für die Mutterschutzumlage

Auch Arbeitgeber von Mini-Jobbern sind verpflichtet, Beiträge zur Umlage U2 zu zahlen. Die Umlage dient der Finanzierung von Mutterschaftsleistungen, die der Arbeitgeber erbringen muss. Im Einzelnen sind dies der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld im gesetzlichen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub sowie die Zahlung von Arbeitslohn während eines Beschäftigungsverbots für die werdende Mutter. Diese Aufwendungen werden Arbeitgebern durch die Krankenkasse der jungen (werdenden) Mutter erstattet, so dass sie finanziell so gestellt werden, wie Arbeitgeber, die keine weiblichen Mitarbeiter beschäftigen. Grundsätzlich kann jede Krankenkasse selbst über die Höhe des Beitragssatzes bestimmen. Aktuell umfasst der Beitragssatz zur U2 eine Bandbreite zwischen 0,24 % (Knappschaft-Bahn-See) und 0,88 % (IKK Brandenburg und Berlin).

Da alle Arbeitgeber für alle Mitarbeiter (auch für männliche) die Umlage U2 auf der Basis der gezahlten Bruttolöhne zahlen müssen, sind auch für Mini-Jobber Beiträge zu leisten. Der Beitragssatz zur U2 für Mini-Jobs orientiert sich am Beitragssatz der Knappschaft-Bahn-See. Zum 1. Juni 2019 wird dieser von 0,24 % auf 0,19 % gesenkt. Liegt der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis vor, wird der U2-Beitrag automatisch angepasst. Insoweit ist ein neuer, geänderter Dauer-Beitragsnachweis nur zu übermitteln, wenn sich die Bemessungsgrundlage, sprich das dem Beitragsnachweis zugrundeliegende Arbeitsentgelt verändert.

Midi-Job-Bereich wird erweitert

Zu den Mini-Jobs gehören alle Arbeitsverhältnisse, bei denen das regelmäßige durchschnittliche Arbeitsentgelt monatlich nicht mehr als 450 Euro beträgt. Wird die 450 Euro-Grenze überschritten, so handelt es sich um ein

sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, zunächst im sogenannten Midi-Job-Bereich (monatliches Entgelt zwischen 450,01 Euro und 850 Euro). Der Vorteil eines Midi-Jobs liegt darin, dass die Arbeitnehmerbeiträge nur langsam bis auf die vollen 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ansteigen. Zum 1. Juli 2019 wird die Obergrenze von 850 Euro auf 1.300 Euro verschoben. Damit werden weitere Arbeitnehmer von einem Teil der Sozialversicherungsbeiträge entlastet.

Aber auch Arbeitnehmer, die wie bisher zwischen 450,01 Euro und 850 Euro verdient haben, werden ab Juli 2019 ein Plus in der Lohntüte haben, da der Anteil an den Sozialversicherungskosten für den Arbeitnehmer sinkt. Besonders profitieren Arbeitnehmer im bisherigen Midi-Job-Bereich, wenn sie bislang auf die Gleitzoneberechnung verzichtet haben, um volle Rentenansprüche anzusparen. Ab 1. Juli 2019 erwerben grundsätzlich alle Midi-Jobber Rentenansprüche vom tatsächlichen Arbeitslohn und nicht nur von einem fiktiv reduzierten Arbeitsentgelt. Damit ist ein Wahlrecht zur Anwendung der Gleitzone hinfällig und die bisher abgegebene Verzichtserklärung wird für Lohnabrechnungszeiträume ab Juli 2019 ungültig. Dessen ungeachtet sind die Verzichtserklärungen in den Lohnakten des Unternehmens auch weiterhin aufzubewahren und können ehestens nach einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung, die auch das Prüfungsjahr 2019 umfasst, vernichtet werden.

Mit richtiger Rechnungstellung doppelte Umsatzsteuerzahlung vermeiden

Normalerweise wird für jeden Umsatz nur einmal die Umsatzsteuer geschuldet. Doch wer über dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausstellt, schuldet auch mehrfach die Umsatzsteuer. Das klingt zunächst trivial, ist es aber nicht. Das Umsatzsteuergesetz gibt zwar die Bestandteile einer Rechnung vor, aber nicht deren Form. So ist es für die Buchhaltung nicht immer einfach erkennbar, wenn mehrere Belege über ein und dieselbe Leistung vorliegen. In zwei Fällen ist die Gefahr für doppelt ausgewiesene Umsatzsteuer besonders groß.

Fahrausweise richtig abrechnen

Fahrausweise, z. B. Bahnfahrkarten, Flugtickets usw. können Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne sein. Vielfach enthalten bereits die Einzelfahrausweise alle für einen Vorsteuerabzug notwendigen Angaben (ausstellender Unternehmer, Ausstellungsdatum, Bruttoentgelt, anzuwendender Steuersatz, wenn nicht 7 % und Hinweis auf eine grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr, soweit zutreffend). Doch gerade im Geschäftsleben werden Dienstreisen mit Bus und Bahn oder Flugzeug oft mit Unterstützung eines Reiseunternehmens gebucht, da es den Unternehmer zu viel Zeit kostet, sich selbst durch den Tarifschunzel der Bahn oder Fluggesellschaften zu suchen. Wenn nun das Reisebüro über seine Leistung (z. B. Buchung eines Inlandfluges) abrechnet, erfolgt die Rechnung ebenfalls mit Umsatzsteuer und zwar meist nicht nur für die Vermittlungsleistung, sondern inklusive der gebuchten Fahrausweise. Dann wird die Umsatzsteuer für die auf dem Ticket ausgewiesene Umsatzsteuer und noch einmal für die in der Rechnung des Reisebüros ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet.

Tipp: Um diese doppelte Steuerschuld zu vermeiden, sollte das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur ein Beleg (Fahrkarte **oder** Rechnung des Reisebüros) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- Variante 1: Das Reisebüro erteilt eine Bruttorechnung, d. h. für die Fahrkarten wird die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen.
- Variante 2: Die Fahrkarte enthält einen Aufdruck, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gesamtabrechnungen mit Tücken

Auch bei Gesamtabrechnungen besteht die Gefahr für einen doppelten Umsatzsteuerausweis, wenn für bereits erbrachte Leistungen bzw. für Voraus- oder Abschlagzahlungen bereits Einzelrechnungen erteilt wurden und die Umsatzsteuer in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen wurde. Solche Abrechnungsmodalitäten sind in vielen Branchen anzutreffen. So erstellen Kurierdienste, Tankstellen oder zahntechnische Labore Einzel- und Monatsabrechnungen. Für Bauunternehmer gehören je nach Auftragsumfang Voraus-, Abschlags- und Schlussrechnungen zum Arbeitsalltag. Damit der Kunde bzw. Gast sofort weiß, welche Kosten auf ihn zukommen, erteilen Autovermieter und Hotels vielfach vorläufige und endgültige Rechnungen und auch Leasingunternehmen erstellen Abrechnungen für Monats- und Jahresrechnungen.

Tipp: Auch wenn diese Abrechnungsmodalitäten notwendig sind, um jederzeit den Überblick im Geschäftsalltag zu behalten, sollte jedes Unternehmen darauf achten, dass stets nur eine Abrechnung - die Einzel- oder die spätere Endabrechnung - zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- Variante 1: Die bereits in Abschlagsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wird in der Gesamt- bzw. Endrechnung offen vom Gesamtbetrag abgesetzt.
- Variante 2: in einer vorläufigen Rechnung wird nur der Bruttobetrag der Leistung ausgewiesen und nur die endgültige Rechnung wird mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht in jedem Fall möglich.

Hinweis:

Die zusätzliche Steuerschuld wegen eines unberechtigten Steuerausweises entsteht unabhängig vom Vorsteuerabzug, also auch, wenn Vorsteuer nur einmal oder gar nicht in Abzug gebracht wurde. Prüfen Sie daher Ihre Abrechnungsprozesse und stellen Sie sie, falls erforderlich, um.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.